

Fall 9: "Jungbullenfall" (nach BGHZ 55, 176 = NJW 1971, 612)

D stiehlt dem Landwirt L zwei Jungbullen und verkauft sie für DM 1.700,- an den gutgläubigen E. Dieser verwertet die Tiere in seiner Fleischwarenfabrik. L verlangt von E Wertersatz i.H.v. DM 1.700,-. Zu Recht?

### **I. Schadensersatzanspruch des L gegen E aus §§ 989, 990 BGB**

1. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis zwischen L und E im Zeitpunkt einer schädigenden Handlung durch E

Hier: (+), trotz seiner Gutgläubigkeit konnte E von D gem. § 935 I BGB kein Eigentum an den Jungbullen erwerben.

2. Keine Rechtshängigkeit gem. § 989 bzw. keine Bösgläubigkeit des E gem. § 990 BGB

=> kein Anspruch aus §§ 989, 990 BGB

(Aus dem gleichen Grund scheidet ein Anspruch aus §§ 987, 990 BGB; im übrigen ist die Verwertung der Bullen keine Ziehung von Nutzungen).

### **II. Schadensersatzanspruch des L gegen E aus § 823 I BGB**

Unabhängig von der Anwendbarkeit des § 823 BGB neben den §§ 987 ff. BGB scheidet ein Anspruch des L am mangelnden Verschulden des gutgläubigen E.

### **III. Anspruch des L gegen E aus §§ 951, 812 I 1, 2. Alt. BGB**

1. Anwendbarkeit:

Kein Ausschluß des § 951 I BGB durch die §§ 987 ff. BGB:

Soweit E unter den Voraussetz. der §§ 989, 990 BGB auf Schadensersatz gehaftet hätte, steht dies der Anwendung des § 951 BGB nicht entgegen, weil es sich hierbei um einen Bereicherungsanspruch handelt (vgl. BGH NJW 1971, 612, 614).

Im übrigen soll der Besitzer einer Sache nicht durch die §§ 987 ff. BGB privilegiert werden, soweit er sich den Wert der Sache durch einen objektiv unberechtigten Eingriff in das Eigentum verschafft (BGH NJW 1971, 612, 614 f.).

=> Anwendbarkeit des § 951 BGB

2. Voraussetzungen des § 951 I BGB:

a) Rechtsverlust des L gem. §§ 946 - 950 BGB

Hier: gem. § 950 BGB - Voraussetzungen:

aa) Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe

Hier: Verwertung der Jungbullen

bb) Herstellung einer neuen beweglichen Sache

Neuheit ist wirtschaftlich zu verstehen, i.d.R. Erzielung einer höheren Produktionsstufe (Palandt/Bassenge, § 950 Rn. 3)

Hier: Herstellung von Fleischware

cc) Ausnahme: Wert der Verarbeitung darf nicht erheblich geringer sein als der Wert des verarbeiteten Stoffes

Feststellung durch Vergleich des Maßes der neuen Sache abzügl. aller verarbeiteten Stoffe

Hier: kein erheblich geringerer Wert der Verarbeitung

dd) Rechtsfolge:

Eigentumserwerb des Herstellers an der neuen Sache

Hersteller ist, in wessen Namen und wirtschaftlichen Interesse die Herstellung erfolgt (Palandt/Bassenge, § 950 Rn. 4).

Hier: Originärer Eigentumserwerb des Herstellers E an der Fleischware und hiermit verbunden Eigentumsverlust des L an den verarbeiteten Jungbullen

=> Eigentumsverlust des L gem. § 950 I BGB

=> Ausgleich für den Eigentumsverlust nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung - Rechtsgrundverweisung (vgl. BGH NJW 1971, 612, 613 m.w.N.)

b) Voraussetzungen einer Ungerechtfertigten Bereicherung des E

Mangels Bestehen eines Leistungsverhältnisses zwischen L und E kommt nur eine Eingriffskondition gem. § 812 I 1, 2. Alt. BGB in Betracht.

Anspruchsvoraussetzungen:

aa) Etwas erlangt

E hat Eigentum an den von ihm hergestellten Fleischwaren erlangt.

bb) durch Eingriff

(1) Anwendbarkeit der Eingriffskondition

Bedenken wegen des Grundsatzes des Vorrangs der Leistungskondition:

"Ein Anspruch wegen Bereicherung in sonstiger Weise ... kann ... nur dann entstehen, wenn der Bereicherungsgegenstand dem Empfänger überhaupt nicht, also von niemandem geleistet worden ist" (BGHZ 40, 272, 278).

(a) Argumentationsmöglichkeit: E hat Besitz an den Jungbullen durch Leistung des D erlangt.

=> Besitzverschaffung ermöglichte dem E die Verarbeitung und damit den Eigentumserwerb

Konsequenz: Ausschluß einer Eingriffskondition zugunsten des L?

(b) Ganz h.M. bejaht demgegenüber die Anwendbarkeit der Eingriffskondition, obwohl E Besitz durch D erlangt hat (vgl. BGH NJW 1971, 612; 614; Loewenheim, Bereicherungsrecht, 1989, S. 62 m.w.N.; Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1983, S. 400.).

Begründung:

Strenge Trennung zwischen Erlangung des *Besitzes* und des *Eigentums* (Loewenheim, Bereicherungsrecht, 1993, S. 62).

Ähnlich BGH (a.a.O.): *Eigentumserwerb des Dritten beruht nicht auf dem Veräußerungsgeschäft, sondern allein auf §§ 946 ff. BGB.*

Teilweise wird im Schrifttum auf eine gesetzl. Wertzuordnung durch §§ 932 ff. BGB abgestellt: §§ 932 ff., speziell § 935 BGB, lassen Eigentumserwerb des Dritten nicht zu; lediglich gesetzl. Eigentumserwerb gem. §§ 946 ff. BGB möglich, *aber ohne endgültige Wertzuordnung* (hierzu noch Fall 10).

=> Anwendbarkeit der Eingriffskondition

(2) Eingriff des Schuldners in den Zuweisungsgehalt einer Rechtsposition des Anspruchstellers

Hier: (+), Verwertung der Bullen ist dem Eigentümer zugewiesen.

cc) auf Kosten des Bereicherungsgläubigers

H.L.: Eingriff findet "auf Kosten" eines anderen statt, wenn er in eine Rechtsposition erfolgt, die diesem anderen zugewiesen ist (Loewenheim, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 97).

Hier: Eingriff in eine dem L zugewiesenen Rechtsposition (Eigentum)

=> Eingriff auf Kosten des L

dd) Mangel des rechtlichen Grundes

Mangel des rechtlichen Grundes bei der Eingriffskondition, wenn der erlangte Vorteil nach der Rechtsordnung einem anderen gebührt.

Hier: gebührt der durch E erlangte Vorteil dem L, insbesondere stellt § 950 BGB - wie § 951 BGB zeigt - keinen gesetzlichen Rechtsgrund dar.

c) Rechtsfolgen des Anspruchs aus §§ 951, 812 BGB

aa) Umfang und Inhalt des Anspruchs

Im Gegensatz zu § 818 I BGB ist der Anspruch auf eine Vergütung in Geld gerichtet, § 951 I S. 2 BGB

Maßgebend: Wert des Vermögenszuwachses des Bereicherten durch die Verarbeitung (Palandt/Heinrichs, § 951 Rn. 16)

Hier: zumindest Wert der Jungbullen i.H.v. DM 1.700,-

bb) Einwand der Entreicherung gem. § 818 III BGB

Wegfall der Bereicherung gem. § 818 III BGB wegen des an D bezahlten Kaufpreises?

Bereicherungsanspruch ist an die Stelle eines Herausgabeanspruchs nach § 985 BGB getreten; dem Anspruch aus § 985 BGB könnte der Besitzer nicht die einem Dritten erbrachte Leistung entgegenhalten

=> ebenfalls keine Berücksichtigung der an einen Dritten erbrachten Leistung gegenüber dem Bereicherungsanspruch des früheren Eigentümers (BGH NJW 1971, 612, 615)

=> kein Wegfall der Bereicherung gem. § 818 III BGB

=> Anspruch des L auf Zahlung eines Betrages i.H.v. DM 1.700,- aus §§ 951, 812 I 1, 2. Alt. BGB